



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die Unteren und Höheren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände, LUBW, LNV,
BUND, NABU

Stuttgart 15.01.2021


Name Patrick Stromski

Durchwahl 2452

E-Mail Patrick.Stromski@um.bwl.de

Aktenzeichen 71-8830.40/20/

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Nähere Informationen zum Verbot von Schottergärten nach § 21a NatSchG

Anlagen

Broschüre "Grüne Gartenvielfalt" des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vollzug des Verbots von Schottergärten nach § 21a NatSchG obliegt zwar den Bauämtern, dennoch wurden seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung an das Umweltministerium und sicherlich auch an Sie mehrfach Nachfragen gestellt, wie sich Schottergärten definieren, welche Verwendung von Stein im Garten noch gestattet ist und wo hier die Trennlinie verläuft. Dass die reine Schotterwüste sowohl für den Erhalt der Biodiversität als auch für den Klimaschutz in höchstem Maße kontraproduktiv ist, ist dabei ebenso unbestritten, wie, dass natürliche oder naturnahe Steingärten ein wertvolles Refugium für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/>



Wir haben daher frühzeitig das Gespräch mit den Branchen-Fachleuten des Verbandes Garten, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V. (GaLaBau) gesucht und gemeinsam eine Negativabgrenzung dahingehend gefunden, wann es sich trotz der Verwendung mineralischer Materialien nicht um einen nach § 21a NatSchG verbotenen Schottergarten handelt. Dies ist der Fall bei

1. der Herstellung eines fachgerechten Lebensbereichs Alpinum/Steingarten oder
2. einer Kies-/Splittmulchung bis zur Korngröße 16 mm (bei speziellen Pflanzungen wird auch eine Körnung bis 32 mm eingesetzt), bei der keine Trennlage (wasser- undurchlässig/wurzelfest) verwendet wird. Ziel der Mulchung ist es, den Boden abzumagern oder die Verdunstung zu reduzieren. Die Pflanzung muss grundsätzlich der Fläche ein Gepräge geben. Dies ist gegeben bei einer Begrünung mit einem gleichmäßigen Bestand in Wuchs und Verteilung und einer Bodendeckung von mindestens 70 %.

Um darüber hinaus eine geeignete Information sowohl der Gartenbaubranche als auch der Grundstückseigentümerinnen und –Eigentümer sicherzustellen, wurden wir von GaLaBau dankenswerterweise in die Gestaltung einer Broschüre zu dieser Thematik miteinbezogen. In der Anlage wird diese Broschüre im PDF-Format mitversandt, die Sie gerne auch in gedruckter Form über GaLaBau beziehen können.

Abschließend bitte ich Sie, diese Informationen in Ihrem Umfeld weiter zu verbreiten, sowohl an Ihre örtlichen Baubehörden als auch an interessierte Bürgerinnen und Bürger und die Naturschutzverbände vor Ort. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber